



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 10. Mai 2023

Nummer 18

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Justiz

Bekanntmachung der Stelle für den Erwerb von Ausdrucken des elektronischen Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land Brandenburg nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen
Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes sowie Information über den Wechsel des
Vertriebsdienstleisters für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg,
des Amtsblattes für Brandenburg und des Justizministerialblattes für das Land Brandenburg 446

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Rigmarole Foundation 2023“ 446

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Übungs-/Prüfungsfahrten für Zweiradklassen der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen
und Plätzen im Land Brandenburg 446

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Erlöschen der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
in 17291 Prenzlau, in 04924 Bad Liebenwerda und in 03238 Finsterwalde 447

Vierte Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und
zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus Haushaltsmitteln
des Landes Brandenburg 447

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge 448

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 449

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 450

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung der Stelle für den Erwerb von Ausdrucken des elektronischen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes sowie Information über den Wechsel des Vertriebsdienstleisters für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, des Amtsblattes für Brandenburg und des Justizministerialblattes für das Land Brandenburg

Vom 24. April 2023

Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes vom 18. Dezember 2009 (GVBl. I S. 390), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, wird hiermit die Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon 02233 3760-7000, als Stelle bekannt gemacht, bei der ab dem 1. Mai 2023 gegen ein angemessenes Entgelt Ausdrücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg erworben werden können (§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes).

Die Wolters Kluwer Deutschland GmbH ist außerdem ab dem 1. Mai 2023 für den Druck, Vertrieb und die Abonnentenbetreuung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg, des Amtsblattes für Brandenburg sowie des Justizministerialblattes für das Land Brandenburg zuständig. Der Kundenservice ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: info-wkd@wolterskluwer.com.

Potsdam, den 24. April 2023

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Dr. Teipel

Errichtung der „Rigmarole Foundation 2023“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 18. April 2023

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Rigmarole Foundation 2023“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Familienstiftung ist die anlass- und bedarfsunabhängige Förderung der Stif-

terin, ihrer leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners oder der in gültiger Ehe lebenden Ehepartnerin der Stifterin.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 18. April 2023 erteilt.

Übungs-/Prüfungsfahrten für Zweiradklassen der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Land Brandenburg

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 2/2023
Vom 18. April 2023

Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 15 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) finden Übungs- und Prüfungsfahrten der Fahrschulen auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen statt. Die praktische Fahrausbildung und -prüfung ist damit Teil des öffentlichen Straßenverkehrs und somit im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zulässig, soweit dies nicht durch die Widmung bestimmter Verkehrsflächen eingeschränkt oder durch Verkehrszeichen beziehungsweise -einrichtungen der StVO verboten ist. Es ist davon auszugehen, dass hierdurch regelmäßig keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung bestimmter Grundfahraufgaben der Klassen A, A1, A2 und AM, die zwar möglichst außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, aber auch auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen in der Ebene durchzuführen sind.

Sind zur Durchführung der Aufgaben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Markierungen nach der Prüfungsrichtlinie der Anlage 7 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erforderlich, so müssen diese Markierungsgegenstände mindestens 15 cm hoch sein. Sie dürfen aus Sicherheitsgründen weder über eine Bodenplatte verfügen noch dem Verkehrszeichen 610 (Leitkegel) entsprechen.

Hinweis

Bei der Auswahl der Straßen und Plätze, auf denen die Grundfahraufgaben nach der Anlage 7 zur FeV durchgeführt werden sollen und die ein Aufstellen von Markierungsgegenständen erfordern, sind die örtlichen Gegebenheiten, zum Beispiel geringe Verkehrsbelastung und einwandfreie Sichtverhältnisse, gebührend zu berücksichtigen. Weisungen der Ordnungsbehörden ist unverzüglich Folge zu leisten.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allge-

meine Ausnahmegenehmigung „Durchführung von Übungs-/Prüfungsfahrten der Fahrschulen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Land Brandenburg“ vom 26. März 2007, bekanntgegeben mit Rundschreiben Nr. 2/2007, (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

**Erlöschen der staatlichen Anerkennung
als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
in 17291 Prenzlau, in 04924 Bad Liebenwerda
und in 03238 Finsterwalde**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 21. April 2023

Nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) erlischt die staatliche Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, wenn der Träger die Beratungsstelle aufgibt.

Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) gemeinnützige AG hat die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 17291 Prenzlau, Steinstraße 36 zum 31. Dezember 2022 aufgegeben. Somit ist die Anerkennung nach Nummer 5.2.3 der oben genannten Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erloschen.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster hat die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in 04924 Bad Liebenwerda, Riesaer Straße 19 sowie die Außenstelle in 03238 Finsterwalde, Kirchhainer Straße 38 zum 31. März 2023 aufgegeben. Somit ist die Anerkennung nach Nummer 5.2.3 der oben genannten Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erloschen.

**Vierte Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie zur Finanzierung
von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf
zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder
zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer
aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg**

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 14. April 2023

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen im Beruf zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger oder zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer aus

Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg vom 8. August 2017 (ABl. S. 769), die zuletzt durch den Erlass vom 27. Juli 2020 (ABl. S. 781) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird das Wort „Altenpflegesschulen“ durch die Wörter „Pflegesschulen nach § 2 Absatz 8 Satz 1 der Gesundheitsberufeschulverordnung“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 wird das Wort „Altenpflegesschulen“ durch das Wort „Pflegesschulen“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.3 Satz 2 und Nummer 4.4 wird jeweils das Wort „Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ ersetzt.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.4.4 Satz 1 wird das Wort „Altenpflegesschulen“ durch das Wort „Pflegesschulen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.4.5 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ ersetzt.
5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dezernat 52“ durch die Angabe „Dezernat 53“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt sind nur Pflegesschulen im Sinne der Nummer 3.“
 - b) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 9 und 10 wird jeweils das Wort „Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ und das Wort „Altenpflegesschulen“ durch das Wort „Pflegesschulen“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 11 und 12 wird jeweils das Wort „Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ ersetzt.
 - dd) In den Sätzen 13, 15 und 17 wird jeweils das Wort „Altenpflegesschulen“ durch das Wort „Pflegesschulen“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7.4 Satz 1 vorletzter Aufzählungsstrich wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch das Wort „Pflegeschule“ ersetzt.

6. In Nummer 8 wird die Angabe „30. September 2025“ durch die Angabe „30. September 2027“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. Mai 2023

Die Firma VZW GmbH, Sickingmühler Straße 122 in 45772 Marl, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Helmuth-Astl-Straße 3, 19322 Wittenberge in der Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstück 180 eine Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 31. Januar 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 24. Mai 2023 um 10 Uhr im Rathaus Wittenberge, Großer Sitzungssaal, Raum Nr. 57, August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 19. Juli 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich ver-

steigert werden: die im Grundbuch von **Lawitz Blatt 106** zu je ½ Anteil eingetragenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lawitz, Flur 2, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenstraße 8, Größe: 882 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lawitz, Flur 2, Flurstück 386, Landwirtschaftsfläche, Größe: 800 m²

lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit Einfamilienhaus bebauten Wohngrundstück
Postanschrift: Gartenstraße 8, 15898 Lawitz

Verkehrswert insgesamt: 143.000,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 71.500,00 EUR)

lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück, Landwirtschaftsfläche, als Gartenland genutzt
Postanschrift: ohne

Verkehrswert insgesamt: 6.000,00 EUR

(je Miteigentumsanteil 3.000,00 EUR)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 61/20

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Line Devil’s“, c/o Ulrich Zach, Weidenweg 6, 03099 Kolkwitz, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Ulrich Zach
Weidenweg 6
03099 Kolkwitz

Der Verein „Kleingartenverein Bertinistraße 12/13 e. V. i. L.“ mit Sitz in Bertinistraße 12/13, 14469 Potsdam, ist am 3. Dezember 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Rainer Lüdicke
Schillerstraße 9
14471 Potsdam

Wolf-Sören Treusch
Windscheidstraße 17/2
10627 Berlin

Dr. Hanspeter Pohl
Siemensstraße 17
14482 Potsdam

Der Verein zur Förderung der Landwirtschaftsschule Oranienburg-Luisenhof e. V., Tiergartenstraße 258, 16515 Oranienburg, ist am 1. März 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Hans-Joachim Käding
Waldhausstraße 36
16766 Kremmen

Gudrun Glawe
Im Hagen 15
16775 Löwenberger Land

Der Verein Silke Gorldt Surfing e. V., Kiefernring 42, 14552 Michendorf, ist am 18. September 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Uwe Schröder
Papplitzerstraße 17
15837 Baruth

Robert Bartsch
Allendorfer Weg 43
13053 Berlin

Der Verein Bund der Antifaschisten Frankfurt (Oder) e. V., Birnbaumsmühle 65, 15234 Frankfurt (Oder), ist am 22. Februar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Jörg Schulz
Sauerstraße 10
15234 Frankfurt (Oder)

Gerhard Hoffmann
Platz der Demokratie 1
15236 Frankfurt (Oder)

Hannelore Thürfelder
Wieselspring 42
15234 Frankfurt (Oder)

Dagmar Loose
Saturnweg 4
15234 Frankfurt (Oder)

Der Verein „Hurricane e. V.“ mit Sitz in 03185 Turnow-Preilack, Peitz-Gubener Vorstadt Ausbau 7, ist am 1. Januar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Jana Böhlke
Gubener Vorstadt 14
03185 Peitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.